

Zuverlässiges MTA

Anhand eines Patientenfalls wird gezeigt, wie sich MTA als Material für die apikale Versiegelung in Fällen von Resorption eignet. Von Dr. Angela Gusiyska, DMD, PhD, Sofia. ▶ Seite 6f



Praxistage Endodontie 2018

Der Theorie- und Demonstrationskurs mit Dr. Tomas Lang vermittelt dem Behandler und seinem Team am 11. November Strategien für erfolgreiche Therapien in der täglichen Praxis. ▶ Seite 9



Neues Finier- und Konturiersystem

Garrison Dental Solutions offeriert Zahnärzten das umfangreiche Starter-set FitStrip™ zur Gestaltung von Approximalkontakten mit diamantbeschichteten Schleifstreifen. ▶ Seite 13

ANZEIGE

Perfekt aufbauen
Stumpfaufbaumaterial mit Nano-Zirkoniumdioxid

FANTESTIC® Z CORE DC

R-dental Dentalerzeugnisse GmbH
Paper-app @-Katalog Tel. 040-30707073-0
Fax 0 800 - 733 68 25 gebührenfrei
E-mail: info@r-dental.com
www.r-dental.com

DESIGNPREIS 2018
Sieger gekürt.
Mehr in Ausgabe 7/18.

ZWP ZAHNARZT

OEMUS MEDIA AG

Bundesmantelvertrag-Zahnärzte tritt in Kraft

Neuer Rechtsrahmen für Vertragszahnärzte und Krankenkassen.

BERLIN – Für Vertragszahnärzte gelten jetzt einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten. Darauf haben sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Spitzenverband) in einem neugefassten Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) geeinigt. Die Regelungen sind zum 1. Juli in Kraft getreten. Der neue BMV-Z ersetzt die bisher für die Bereiche der Primär- und Ersatzkassen unterschiedlich geregelten Bundesmantelverträge. Für die Vertragszahnärzteschaft bedeutet die Neufassung insbesondere gleiche Rechte und Pflichten bei der Behandlung von Patienten – unabhängig davon, ob diese bei einer Primär- oder Ersatzkasse versichert sind.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Mit diesem grundlegend neu strukturierten Vertragswerk haben wir ge-

„Der nun klarer strukturierte Bundesmantelvertrag-Zahnärzte soll die Zusammenarbeit für Zahnarztpraxen, Kassen und Versicherte erleichtern. Wir erwarten keine größeren Umstellungsschwierigkeiten.“

Johann-Magnus von Stackelberg, stellvertretender Vorstandsvorsitzender GKV-Spitzenverband

© KZBV/Baumann

V.l.: Johann-Magnus von Stackelberg, stellvertretender Vorstandsvorsitzender GKV-Spitzenverband, und Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV.

meinsam mit den Krankenkassen verschiedene Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung nachvollzogen. Der BMV-Z bildet damit wieder die aktuellen rechtlichen Erfordernisse ab. Solche Vereinbarungen sind für eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung von ganz entscheidender Bedeutung.“

Johann-Magnus von Stackelberg, stellvertretender Vorstands-

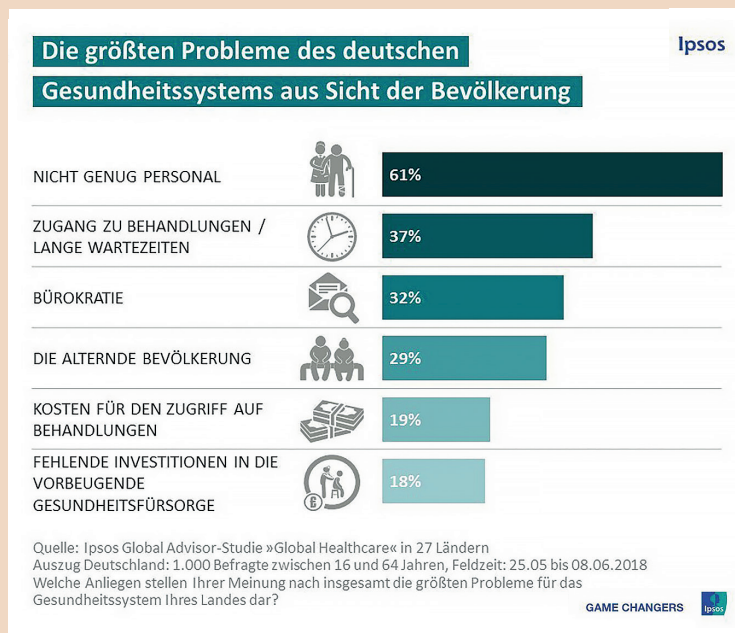
vorsitzender GKV-Spitzenverband: „Der nun klarer strukturierte Bundesmantelvertrag-Zahnärzte soll die Zusammenarbeit für Zahnarztpraxen, Kassen und Versicherte erleichtern. Wir erwarten keine größeren Umstellungsschwierigkeiten. Es gilt auch zukünftig, den BMV-Z auf aktuellem Stand zu halten, um die Anforderungen im Arbeitsalltag aller Beteiligten reibungslos zu gestalten.“

Neben inhaltlichen Änderungen hat der BMV-Z auch eine neue Struktur, die sowohl Vertragszahnärzten als auch der interessierten Öffentlichkeit einen leichteren Zugang zu Regelungsinhalten erlaubt. Mit themenbezogenen Abschnitten und dem separaten Anlagenteil ist damit ein umfassendes und transparentes Regelwerk entstanden, das

Fortsetzung auf Seite 2 unten →

Fachkräfte gesucht!

Gesundheitssystem: Personalmangel ist das größte Problem.



HAMBURG – Aus Sicht der Bevölkerung stellt fehlendes Personal das größte Problem des deutschen Gesundheitssystems dar. Sechs von zehn Deutschen (61 Prozent) sind der Ansicht, dass der Mangel an Gesundheitsfachkräften eines der drei Hauptdefizite im deutschen Gesundheitssystem ist. Nur in Schweden, Frankreich und Ungarn wird dieses Problem als noch schwer-

wiegender eingestuft, wie eine internationale Umfrage des Markt- und Sozialforschungsinstituts Ipsos zeigt. Rund ein Drittel (37 Prozent) aller Bundesbürger empfindet außerdem zu lange Wartezeiten sowie den hohen bürokratischen Aufwand (32 Prozent) als sehr problematisch.

Im globalen Durchschnitt wird insbesondere der schlechte Zugang

zu Behandlungen kritisiert. Vier von zehn Befragten sehen hierin eines der Hauptdefizite im Gesundheitssystem des jeweils eigenen Landes. Fehlendes medizinisches Fachpersonal rangiert im internationalen Vergleich auf Rang zwei der gravierendsten Probleme, gefolgt von den zu hohen Behandlungskosten.

Zwar schneidet das deutsche Gesundheitssystem bei den Befragten in puncto Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung weltweit am besten ab, gleichzeitig bildet Deutschland im Vergleich der 27 Umfrageländer das Schlusslicht, wenn es um den Glauben an positive Veränderungen in den nächsten zehn Jahren geht. Mehr als vier von zehn Befragten befürchten, dass sich die Kosten erhöhen werden.

Fast jeder dritte Deutsche glaubt, dass sich die eigene medizinische Versorgung in puncto Qualität, Verfügbarkeit von Gesundheitsdienstleistungen und von Behandlungen in den nächsten zehn Jahren verschlechtern wird. Rund die Hälfte der Bevölkerung erwartet jedoch, dass der derzeitige Status im Gesundheitssystem gehalten wird. **DI**

Quelle: KZBV

ANZEIGE

Mit Wasserhygiene Geld sparen.

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

WATER FOUNDATION
Gemeinschaftsgründer
Dr. Max Muster

Sparen Sie Reparaturkosten bei Ihren Dentaleinheiten und entfernen Sie gefährlichen Biofilm mit unserem SAFEWATER Hygiene-Technologie-Konzept.

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Kommen Sie am **08.09.** in **Dortmund** zu unserem **Stand C 23** oder vereinbaren Sie eine kostenfreie **Sprechstunde Wasserhygiene** für Ihre Praxis.

Fon **00800 88 55 22 88**
www.bluesafety.com/Messen

BLUE SAFETY ist
PREMIUM PARTNER
DEUTSCHER ZAHNARZTTAG
für den Bereich
Praxishygiene

Informieren Sie sich bei den Dentalmessen.
08.09. Dortmund am Stand C23 | 28.-29.09. Leipzig am Stand D36

Betrug bei Zeiterfassung

Landesarbeitsgericht bestätigt fristlose Kündigung.

MAINZ – Übergibt der Arbeitgeber die Verantwortung über die Dokumentation der geleisteten täglichen Arbeitszeit dem Arbeitnehmer, so kann er davon ausgehen, dass der Kollege diese gewissenhaft, korrekt und termingerecht erfasst. Kommt er dieser Verpflichtung in nur ungenügendem Maße nach bzw. macht er nachweislich falsche Angaben, kann er fristlos gekündigt werden. Das entschied unlängst das in Mainz ansässige Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 10 Sa 270/12).

Im konkreten Fall ging es um eine Museumsangestellte, die gegen ihre fristlose Kündigung im Jahre

2012 durch mehrere Instanzen geklagt hatte. Da im Museum keine Stempeluhr installiert ist, erfassen die rund 20 Beschäftigten des Hauses ihre tägliche Arbeitszeit durch handschriftliche Selbstaufzeichnung für jeweils einen Monat auf sog. Zeitsummenkarten. Die Arbeitnehmerin hatte darauf mehrfach Stunden an Tagen notiert, an denen sie nachweislich nicht im Museum anwesend war. Dieser Betrug führte letztlich zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. **DT**

Quelle:
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

Zahnarztpraxen im Fokus organisierter Krimineller?

Kriminalpolizei ermittelt zu Fällen in Hamburg und Hessen.

LEIPZIG – Leergefegt: Das Praxisteam kommt aus dem Sommerurlaub zurück, will hoch motiviert ans Werk gehen und findet was vor? Nichts! So erging es kürzlich einer

Diebe hatten es offensichtlich ausschließlich auf das Inventar der Praxis abgesehen. Sie ließen nicht nur zahlreiche zahnmedizinische Geräte wie Mikromotoren mitgehen, sondern zerstörten mutwillig Saugschläuche. Die betroffene Praxis liegt inmitten einer historischen Flaniermeile Hamburgs, wie bild.de bekanntgab.

Die Kriminalpolizei ermittelt, ob es sich bei dem Fall um einen Auftragseinbruch handelt und ob unter Umständen Verbindungen zu anderen Fällen bestehen.

Erst vor wenigen Monaten brachen Diebe im Abstand von ca. zwei Wochen in zwei hessische Zahnarztpraxen ein. Laut tag24.de und t-online.de wurden in beiden Fällen ebenfalls Instrumente und Geräte im Wert von je 60.000 und 150.000 Euro gestohlen. **DT**

Quelle: ZWP online

Investoren beschränken = Versorgung sicherstellen!

Die KZBV zur Anhörung zum TSVG.



© Drobot Dean/AdobeStock.com

BERLIN – Anlässlich der Anhörung zum Terminalservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) am 22. August hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, die rasant fortschreitende Übernahme zahnärztlicher Versorgung durch Großinvestoren und Private Equity-Fonds zu stoppen. Zugleich wurden versorgungverbessernde Elemente des TSVG ausdrücklich anerkannt und begrüßt.

Die mit dem Gesetz erfolgende Bestätigung des zwischen Krankenkassen und KZBV einvernehmlich geregelten Gutachterwesens und die Anhebung der Festzuschüsse bei Zahnersatz verbessern aus Sicht der KZBV die Position der Patienten

in der vertragszahnärztlichen Versorgung deutlich. Die Regelungen zur KFO-Behandlung sorgen für mehr Transparenz, und durch die Abschaffung der Degression werden sinnvolle Impulse zur Verbesserung der Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten gesetzt.

„Wer jedoch den Ausverkauf zahnmedizinischer Versorgung an renditeorientierte Finanzjongleure und Spekulanten nicht stoppt, ist dafür verantwortlich, dass die mehr als 60 Jahre durch KZBV und Kassenzahnärztliche Vereinigungen sichergestellte flächendeckende, wohnortnahe und qualitätsgesicherte Versorgung unwiderruflich ruiniert wird. Es kann nicht sein, dass Großinvestoren und Private

Equity-Fonds über den Erwerb von zumeist maroden Krankenhäusern, die keinerlei fachlichen oder räumlichen Bezug zur zahnmedizinischen Versorgung aufweisen, in großem Stil und ungehindert Zahnarzt-MVZ aufkaufen oder gründen können. Die ausgezeichnete Versorgung in Deutschland darf nicht einfach irgendwelchen Renditegelüsten geopfert werden“, sagte der Vorsitzende des Vorstands der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer.

Lösungsansatz für Investorenproblematik

Um der anhaltenden Kommerzialisierung und Vergewerblichung der Versorgung wirkungsvoll Einhalt zu gebieten, forderte Eßer für die gesamte Vertragszahnärzteschaft, Finanzinvestoren den Erwerb oder die Gründung reiner Zahnarzt-MVZ über den Erwerb von Kliniken nur dann zu ermöglichen, wenn diese auch eine direkte räumliche Beziehung zum Zahnarzt-MVZ aufweisen und schon vor dem Erwerb an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligt waren. Zudem sollten in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zukunft wieder ausschließlich arztgruppenübergreifende MVZ zugelassen werden. **DT**

Quelle: KZBV

Rechtslage: Arztbesuche im Arbeitsalltag

In der Regel wird zwischen akuten und nicht akuten Fällen unterschieden.

HAMBURG – Dürfen Arbeitnehmer Arztbesuche während der Arbeitszeit wahrnehmen? Auf diese Frage, die sich täglich Arbeitgeber und -nehmer in ganz Deutschland stellen, antwortet Barbara Reinhard, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein, gegenüber der dpa: „Es kommt darauf an. Wenn Arbeitnehmer akut krank sind, können sie auch während der Arbeitszeit zum Arzt gehen. Der Arbeitgeber muss dann trotzdem das Gehalt weiterzahlen.“ Der Vorgesetzte sollte in einem solchen Fall sofort benachrichtigt werden. Es empfiehlt sich zudem, den wahrgenommenen Termin schriftlich durch die besuchte Arztpraxis bestätigen zu lassen.

In nicht dringlichen Fällen sieht die Rechtslage anders aus: „Wenn Arbeitnehmer nicht akut krank sind, haben sie in der Regel keinen

Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung. Sie müssen dann zunächst versuchen, den Arztbesuch außerhalb ihrer Arbeitszeit zu legen“, hebt Frau Reinhard hervor. Dazu zählen auch Vor- und Nachsorgeuntersuchungen.

Häufig überschneiden sich die Öffnungszeiten der Praxen allerdings mit den Arbeitszeiten des Patienten, sodass eine Terminfindung außerhalb der beruflichen Tätigkeit nicht möglich ist. Hier empfiehlt sich ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung durch den Arzt.

Schließlich weist Frau Reinhard aber auf Folgendes hin: „Ist ein Arztbesuch notwendig und nicht anders umzusetzen, besteht ein Anspruch auf kurzfristige Freistellung. Andernfalls müssen Arbeitnehmer sich dann freineh-



© Moved Studio/Shutterstock.com

men oder sie können die Zeiten nacharbeiten.“ Eine gemeinsame Lösung kann im Gespräch mit dem Vorgesetzten und auch den Kollegen gefunden werden, wie beispielsweise Schichtwechsel untereinander oder Nacharbeit zu einem anderen Zeitpunkt. **DT**

Quelle: dpa

← Fortsetzung von Seite 1 – „Bundesmantelvertrag-Zahnärzte tritt in Kraft“

im Zusammenspiel mit Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), der Zulassungsverordnung für Zahnärzte und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) das gesamte Spektrum der vertragszahnärztli-

chen Versorgung auf Bundesebene abdeckt. Insbesondere die Anlagen enthalten in sich geschlossene vertragliche Vereinbarungen zu unterschiedlichen Regelungsgegenständen. Dazu zählen etwa die elektronische Abrechnung zahnärztlicher Leistungen oder das Gutachterwesen. Darüber hinaus wurden Formulare, die in der vertragszahn-

ärztlichen Versorgung verwendet werden einschließlich dazugehöriger Erläuterungen in einer eigenen Anlage zusammengefasst.

Der neue BMV-Z kann unter anderem auf den Webseiten der KZBV und der GKV abgerufen werden. **DT**

Quelle: KZBV/GKV



© sdecoret/Shutterstock.com

Hamburger Zahnarztpraxis, nachdem eine organisierte Bande zugeschlagen hatte.

Das bittere Resultat: Ein Schaden im Wert von 30.000 Euro. Die

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstrasse 29
04229 Leipzig, Deutschland

Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Lysann Reichardt
Lreichardt@oemus-media.de

Layout/Satz
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
a.jahn@oemus-media.de

Lektorat
Marion Herner
Ann-Katrin Paulick

Mitglied der Informations-
gemeinschaft zur Feststellung der
Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2018 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 8 vom 1.1.2018. Es gelten die AGB.

Druckerei

Vogel Druck und Medienservice GmbH, Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.